PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg

Stand Oktober 2025

Die römisch-katholische Kirchengemeinde Bodensee-Hegau

Pfarrei St. Zeno Radolfzell

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Erzbistum Freiburg

(Teil 1: Rahmentext)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

1. Präambel und Einleitung: Unser Auftrag in der Erzdiözese Freiburg 8

1.1. Wir und unser Weg 8

1.2. Unser Ziel 10

1.3. Unser Ansatz 10

2. Schutz- und Risikoanalyse 10

3. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt - Personalauswahl und -entwicklung 11

3.1. Begriffsklärung**:** Die Mitarbeitenden in den pastoralen, pädagogischen und sonstigen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinde..... 11

3.2. Wir übernehmen Verantwortung für die fachliche und persönliche Eignung aller Mitarbeitenden 12

3.3. Die persönliche Verpflichtung: 13

3.3.1. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex 13

3.3.2. Die Selbstauskunftserklärung 14

3.3.3. Der Verhaltenskodex 14

3.3.3. A. Der Verhaltenskodex „Allgemeiner Teil“ in der Erzdiözese..... 14

3.3.3. B. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil“ für die Kirchengemeinden 16

3.3.4. C. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil“ für Berufsgruppen und ehrenamtliche Gruppierungen 20

3.4. Präventionsschulungen – Prüfung und Dokumentation 21

3.5. Das erweiterte Führungszeugnis – Vorlage, Einsicht und Dokumentation 22

3.5.1. Die im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen 23

3.5.2. Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen – Prüfung nach § 7 und/oder § 8 AROPräv 23

3.5.3. Die Einsichtnahme in das EFZ und deren Dokumentation..... 24

3.5.4. Die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt 25

3.6. Wie werden die Präventionsmaßnahmen bei „Dritten“ umgesetzt? 26

3.7. Die Verantwortung der Kirchengemeinden für die Mitarbeitenden und deren Anvertrauten in den pädagogischen Einrichtungen (Kitas) 26

3.7. 1. Schulungen, Informationsgespräche und Einsicht in die EFZ in den Kindertageseinrichtungen 26

3.7.2. Die spezifischen Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen und ihre einrichtungsspezifische Risikoanalyse..... 27

3.7.3. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil (C)“ für Kindertageseinrichtungen..... 29

3.8. Die Verantwortung für Gruppierungen aus kirchlichen Verbänden 32

4. Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall 33

4.1. Die „*Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt*“ in unseren Kirchengemeinden und die „*Handlungsleitfäden*“ 33

4.2. Kontaktadressen zur Beratung und Intervention in unserer Region und in der Erzdiözese Freiburg 34

4.2. Kontaktadressen zur Beratung und Intervention in unserer Region und in der Erzdiözese Freiburg 34

4.2.1. Kontaktaufnahme bei Meldungen von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt 35

4.2.2. Kontaktaufnahme bei Klärungsbedarf..... 36

4.2.3. Fachlich spezifische Beratung / Externe spezialisierte Beratungsstellen 37

4.2.4. Fragen zur Umsetzung der Ordnungen zur Prävention, Schulungen, etc 38

4.2.5. Ansprechpersonen für Prävention in unseren Kirchengemeinden 39

5. Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers 40

6. Öffentlichkeitsarbeit 41

7. Qualitätsmanagement 41

8. Einbindung des Schutzkonzeptes in die Pastoralkonzeption und Regelwerke der Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) 42

9. Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen in unseren Kirchengemeinden (Nach Musterdokument A) 42

10. Anlagen 42

10.1. Die Anlagen zur AROPräv 42

10.2. Das diözesane Curriculum zu den Schulungsangeboten 43

10.3. Weitere Beratungsangebote im Erzbistum Freiburg 43

10.4. Musterdokumente zur Überprüfung und Aktualisierung des ISK 43

10.5. Eigene Anlagen zum ISK der Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu 44

Anlage A: Verfahren zur Einsicht eines EFZ 46

Anlage B: Muster zur Beantragung eines EFZ 47

Anlage C: Unsere Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK (nach MD G) gemäß §3 Absatz 1 AROPräv 48

Anlagen D,1 und D,2: Handlungsleitfäden 49-50

Anlage E: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt 51

Anlage G: Vereinbarungen mit den Verbandsgruppen in der KJA 56

Anlage H: Der Spezifische Verhaltenskodex in der KJA 56

Anlagen I, J, K a und K b: Erklärungen zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodizes A und B oder C für Beschäftigte und Ehrenamtliche..... 56-57

Vorwort

„Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“

Präambel der Rahmenordnung Prävention 2019

Alle Menschen haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und auf Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Dieses Recht zu schützen gehört u.a. wesentlich zum pastoralen Auftrag der Kirche und deshalb auch jeder Kirchengemeinde. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bedürfen eines besonderen Schutzes. Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt soll dieses Recht auf Schutz sichergestellt werden. Die Erzdiözese Freiburg erließ daher am 07.08.2015 die *„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen* (PrävO)“. Diese wurde im Jahr 2019 durch die neue Rahmenordnung Prävention vom 18.12.2019 (RO-Prävention) und die Ausführungsbestimmungen zur Rahmeordnung Prävention (AROPräv) vom 18.11.2021 ersetzt. Die Umsetzung der neuen RO-Prävention nach den AROPräv obliegt jeder Kirchengemeinde.

Gemäß Ziffer 3 der RO-Prävention soll jede Kirchengemeinde ein Institutionelles Schutzkonzept verfassen. Im Rahmen der Kirchenentwicklung 2030 bilden die bisherigen Seelsorgeeinheiten bzw. katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Konstanz ab dem 01.01.2026 zwei Kirchengemeinden bzw. „Pfarreien Neu“. Die entstehenden zivilrechtlichen Kirchengemeinden werden zugleich zu je einer kirchenrechtlichen Pfarrei als kirchenrechtlich-pastorale Größe und als Verwaltungseinheit errichtet, deren künftiger Leiter die Verantwortung für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in ihrem Territorium übernehmen wird. Das vorliegende Schutzkonzept hat Geltung für die noch existierenden Kirchengemeinden (bzw. Seelsorgeeinheiten), die der künftigen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau / Pfarrei St. Zeno Radolfzell angehören werden. Dazu gehören die SE Hohenfels, die SE Krebsbachtal/Hegau, die SE Radolfzell St. Radolt, die SE See-End, die SE Stockach und die SE Höri.

Solange die Kirchengemeinde Bodensee-Hegau / Pfarrei St. Zeno Radolfzell noch nicht offiziell errichtet ist, trägt jeder Leiter der noch bestehenden Seelsorgeeinheiten (Kirchengemeinden) Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung und der dazu erlassenen Ausführungsordnung unseres Erzbistums innerhalb der territorialen Grenzen der noch bestehenden Kirchengemeinde, deren Leiter er ist *und deshalb auch Verantwortung vor Ort für die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen des vorliegenden gemeinsamen Institutionellen Schutzkonzeptes*.

Zur Erstellung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes setzte sich eine Arbeitsgruppe zusammen, deren Mitglieder in der Einleitung zu diesem Schutzkonzept namentlich genannt werden und ihre Arbeit als Dienstleistung für die entscheidenden Gremien der Kirchengemeinden und des Dekanats verstanden.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand im Verfassen des Rahmentextes eines gemeinsamen Schutzkonzeptes für alle Einrichtungen der künftigen Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu, der eine Anpassung der bisherigen Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte an die *Rahmenordnung Prävention* (RO-Prävention) von 2019 und an die *Ausführungs-bestimmungen zur Rahmenordnung* (AROPräv) von 2021, die am 01.01.2022 in Kraft getreten sind, darstellt.

Zu einem gemeinsamen Schutzkonzept gehören zum größten Teil diözesane Vorgaben, die für alle verpflichtend und nicht abstimmungsfähig sind und andere Elemente**,** die der Beratung und Entscheidung im Pfarrgemeinderat oder im Dekanatsrat bedürfen. Einige Elemente des Schutzkonzeptes stellen den Rahmen oder das Dach von Einrichtungen dar, die in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind, wie z.B. die diözesanen Regelungen und die örtlich getroffenen Schutzmaßnahmen in der Verrechnungsstelle, die die Kindertageseinrichtungen betreffen. Weitere Elemente des Schutzkonzeptes sind z.B. die diözesanen Regelungen im Umgang mit der Verbandsjugend vor Ort oder mit dem Jugendamt und die vielen Anlagen mit Kontaktadressen und Musterdokumenten, die der praktischen Umsetzung helfen sollen. All diese notwendigen Elemente machen den Rahmentext des Schutzkonzeptes sehr umfangreich, aber dies erfüllt die praktische Funktion, dass alle Beteiligten, d.h. Verrechnungsstelle, Kindertageseinrichtungen, Kirchengemeinden und Dekanat, sich auf die eine gemeinsame Quelle gleichermaßen beziehen, die gegenseitigen Abmachungen überprüfen können und auf dem gleichen Informationsstand sind.

Um die größtmögliche Partizipation zur Erstellung des gemeinsamen Schutzkonzeptes der künftigen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau / Pfarrei St. Zeno Radolfzell zu erzielen, wurden die in der Steuerungsgruppe entstandenen Überlegungen zum Vorgehen allen pastoralen Mitarbeitenden in der Dekanatskonferenz am 21.06.23 zur Information vorgestellt. Einige Elemente des Schutzkonzeptes, die der Beratung und Entscheidung bedürfen, wurden in verschiedenen Schritten auch in den Pfarrgemeinderäten vorgestellt:

1. In einem ersten Schritt wurden die Teile des Schutzkonzeptes vorgestellt, beraten und in den Gremien entschieden, die der Zustimmung in den einzelnen Seelsorgeeinheiten der künftigen Kirchengemeinde Bodensee Hegau, Pfarrei St. Beno Radolfzell, bedürfen. Diese sind zuerst (a) die Entscheidung über eine Prüfstelle für erweiterte Führungszeugnisse und (b) die Beratung und Entscheidung über den Spezifischen Verhaltenskodex für die Kirchengemeinden. Hierzu gehört auch (c) die Anhörung und Einbeziehung der Mitarbeitervertretungen in den Kirchengemeinden, insofern solche

bestehen. Dieser Beratungs- und Entscheidungsprozess wurde Ende Oktober 2023 abgeschlossen.

2. In einem zweiten Schritt werden (d) die Erkenntnisse und Konsequenzen bzw. Schutzmaßnahmen, die sich aus den Schutz- und Risikoanalysen in den einzelnen noch bestehenden Kirchengemeinden bzw. Seelsorgeeinheiten seit 2015 ergeben haben, *in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen* vor Ort in einer gemeinsamen tabellarischen Darstellung nach dem Musterdokument A (MD A) der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Erzbistum Freiburg zusammengefasst. Einzelne nicht zusammenfassbare Schutzmaßnahmen, die Bezug auf die lokalen strukturellen und personellen Begebenheiten der noch geltenden Kirchengemeinden nehmen, werden in der gemeinsamen Darstellung eigens erwähnt. Ein gemeinsamer Anpassungsprozess der Schutz- und Risikoanalysen an die RO-Prävention und an die AROPräv sowie (e) die gemeinsame Vereinbarung mit dem Jugendamt soll bis Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Die über die Vorgaben der Erzdiözese hinausgehenden Schutzmaßnahmen, die oben im Schritt 1 genannt wurden und für den Abschluss eines Rahmentextes des gemeinsamen Schutzkonzeptes notwendig sind, wurden in den Entscheidungsgremien der Kirchengemeinden beraten und beschlossen:

1. Im PGR der SE Hohenfels per Umlaufverfahren, Mitteilung 08.10.24.
2. Im PGR der SE Krebsbachtal Hegau am 03.07.24.
3. Im PGR der SE Radolfzell St. Radolt am 05.10.2023
4. Im PGR der SE See-End am 11.06.24.
5. Im PGR der SE Stockach am 16.05.24.[1]
6. Die SE Höri (Nach der Errichtung der Kirchengemeinde/Pfarrei Neu 2026)[2]

Radolfzell, den 22.10.2024

22.10.24 / .....

Stellvertretender Dekan und Projektkoordinator
Pfarrer Heinz Vogel

[1] Ergänzungen aus dem PGR Stockach werden in die Schutzmaßnamen der gemeinsamen Darstellung der Risikoanalyse aufgenommen.

[2] Die SE Höri ist derzeit bis Ende 2025 verwaltungstechnisch in die bisherigen Strukturen des Dekanats Hegau eingebunden.

Präambel und Einleitung: Unser Auftrag in der Erzdiözese Freiburg

„Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“ (…) *„Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden*.“

Auszug aus der Präambel der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019.

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie *allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen,* Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben in Freiheit und Sicherheit entfalten können.

Als Kirchengemeinden der Pfarrei Neu St. Zeno Radolfzell (Kirchengemeinde Bodensee-Hegau) sind wir diesem Ziel verpflichtet. Kirche will ein Ort sein, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, muss seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten können. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) vom 18. Dezember 2019 und den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention (AROPräv) vom 19.11.2021 haben wir alle Maßnahmen zusammengetragen, die dafür sorgen sollen, dass der Lebensraum Kirche bei uns ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.[3]

1.1. Wir und unser Weg

Im Hinblick auf die großen Umwälzungen und strukturellen Veränderungen, die mit der Kirchenentwicklung 2030 in unserer Erzdiözese stattfinden, haben wir

[3] Ab jetzt werden im Text immer wieder die Kürzeln „RO-Prävention“ für Rahmenordnung Prävention und „AROPräv“ für die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung verwendet.

beschlossen, uns auf den Weg zu machen und ein gemeinsames Schutzkonzept zu erstellen, welches der künftigen Kirchengemeinde und Pfarrei als staats-, kirchenrechtlichem sowie pastoralem Zusammenschluss aller bisherigen Kirchengemeinden (Seelsorgeeinheiten) die nötige Einheitlichkeit verleiht. Die vorbereitenden Maßnahmen traf eine Steuerungsgruppe, die nach Ziffer 2. RO-Prävention genannt werden soll:

1. **Bär, Christian**, Gemeindereferent und hauptberufliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der SE Stockach.
2. **Bitschnau, Ottilie**, Ansprechperson für Prävention in der kirchlichen Jugendarbeit der Region Bodensee-Hohenzollern.
3. **Kugler, Franziska**, Externe Fachberaterin, Fachberatungsstelle "Lichtblick" - Anlaufstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Caritasverband für das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch e.V.
4. **Gesell, Michaela**, Leitende Kindergartengeschäftsführerin, Verrechnungsstelle Radolzell.
5. **Kempter, Nina**, Mitarbeitervertretung der SE Radolfzell St. Radolt (Stellvertretend für die Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde /Pfarrei Neu Hegau Ost).
6. **Neubauer, Lisa**, Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Konstanz.
7. **Perisset, Juan Pablo**, Präventionsfachkraft für das Dekanat Konstanz und Hegau.
8. **Trefs, Clemens**, Pastoralreferent und Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der SE Radolfzell St. Radolt und Projektkoordinator.
9. **Vogel, Heinz**, Stellvertretender Dekan im Dekanat Konstanz, Pfarrer der SE Radolfzell St. Radolt und der SE Stockach und Projektkoordinator.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den Risikoanalysen der bisherigen Seelsorgeeinheiten und den daraus entstandenen Schutzmaßnahmen für die Prävention in den örtlichen Gruppierungen wurde nach § 13 (3) AROPräv die diözesane Arbeitsvorlage für den *Spezifischen Teil* des Verhaltenskodex für Kirchengemeinden analysiert, neu formuliert und ergänzt. Die Überlegungen der Steuerungsgruppe zum weiteren Vorgehen wurden allen pastoralen Mitarbeitenden in der Dekanatskonferenz am 21.06.2023 zur Information vorgestellt und in den Pfarrgemeinderäten der einzelnen Seelsorgeeinheiten / Kirchengemeinden beraten, ergänzt und beschlossen.

In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Ziele wir verfolgen, welche Wege wir gehen, d.h. welche Maßnahmen wir ergreifen, und welche Standards bei uns gelten, um eine Kultur des grenzachtenden Umgangs zu etablieren und eine sichere Einrichtung für alle Menschen zu sein. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt *transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind* und dass diese von allen Menschen in der künftigen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau, eingefordert werden können.

1.2. Unser Ziel

Unsere Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Gruppierungen und Diensten wollen ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher und wohl fühlen, entwickeln und entfalten können – besonders die Menschen, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind. Deshalb pflegen wir in unseren Kirchengemeinden eine Kultur der Achtsamkeit und des grenzachtenden Umgangs miteinander. Wir achten die Grenzen der anderen und die eigenen Grenzen. Wir pflegen eine angstfreie und respektvolle Kommunikation, in der Meinungsunterschiede möglich sind und Konflikte im friedlichen Miteinander ausgetragen werden. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Besonders auf die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wollen wir in unseren Kirchengemeinden aufmerksam machen und die Beachtung dieser Rechte zum Maßstab für Fachlichkeit und Professionalität in der Gestaltung von Nähe und Distanz erheben.

1.3. Unser Ansatz

Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist. Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung. Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut sind. Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung. Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden nach den Vorgaben der RO-Prävention (2019), der AROPräv (2021) und des daraus abgeleiteten Curriculums (2025) entsprechend den je eigenen Aufgabenfeldern zu unterweisen und zu schulen. Wir nehmen die sich aus den Risikoanalysen ergebenden Erkenntnisse und Schutzmaßnahmen ernst und setzen diese um.

2. Schutz- und Risikoanalyse (gemäß Ziffer 3 RO-Prävention)

Am Anfang und am Ende eines jeden Schutzkonzeptes steht die Schutz- und Risikoanalyse. In unseren örtlichen Gemeinden mit ihren Gruppierungen und Einrichtungen haben wir in unterschiedlich langen Prozessen die Risiken und Gefahrenzonen in den verschiedenen Arbeitsbereichen und Strukturen der Einrichtungen analysiert, die ein übergriffiges Verhalten begünstigen können. Wir haben daraus Erkenntnisse gewonnen und Schutzmaßnahmen erarbeitet, wie wir

diese Risiken minimieren können. Die Erkenntnisse aus den örtlichen Schutz- und Risikoanalysen und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden in einer separaten Datei, die sich in ihrer Darstellung am Musterdokument A der Erzdiözese orientiert (siehe Punkt 9 dieses Schutzkonzeptes: „Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen in unseren Kirchengemeinden“). Die Erkenntnisse und die Effektivität der Maßnahmen werden regelmäßig alle 5 Jahre überprüft und nötigenfalls korrigiert (siehe „Qualitätsmanagement“, Punkt 7). Für die regelmäßige Überprüfung ist der Leiter der Kirchengemeinde oder eine von ihm beauftragte Person zuständig. Bis Ende 2025 - solange die Kirchengemeinde Bodensee-Hegau / Pfarrei St. Zeno Radolfzell noch nicht offiziell errichtet ist - tragen für die Umsetzung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes die Leiter der einzelnen Kirchengemeinden/Seelsorgeeinheiten der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu die Verantwortung.

3. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und für eine Kultur der Grenzachtung – Personalauswahl und Personalentwicklung

3.1. Begriffsklärung: Die Mitarbeitenden in den pastoralen, pädagogischen und sonstigen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinde

a) Als **Beschäftigte im kirchlichen Dienst** werden zuerst die hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden verstanden, die das Seelsorge- oder Pastoralteam einer Kirchengemeinde bilden, im noch bestehenden Dekanat oder bei einer der noch bestehenden Kirchengemeinden tätig sind und der künftigen “Kirchengemeinde/Pfarrei Neu” angehören können.
Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung sowie in einer geringfügigen Beschäftigung angestellt sind, wie zum Beispiel Mesner*innen, Hausmeister*innen, Organist*innen, Chorleiter*innen, Sekretär*innen und alle pädagogischen Fachkräfte und Angestellte in den Kindertageseinrichtunen in Trägerschaft der Kirchengemeinde sowie alle im Bereich der kirchlich Angestellten im Verwaltungs- und Finanzwesen, unabhängig davon, ob sie bei der Kirchengemeinde, dem noch bestehenden Dekanat oder im Ordinariat angestellt sind.

b) ***Ehrenamtlich tätige Personen*** zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind und durch Qualifikation und Interesse Verantwortung für eine ehrenamtliche

Aufgabe in der Kirchengemeinde übernehmen bzw. für diese Aufgabe beauftragt werden. Diese können zum Beispiel Katechet*innen im Bereich der Gemeindekatechese oder ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Gestaltung von Kleinkindgottesdiensten oder Wortgottesfeiern, Pfarrgemeinderät*innen, Oberministrant*innen usw. sein. Es können auch z.B. Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen sein (siehe Punkt 3.7.1.), die betreuerische oder ähnliche Aufgaben übernehmen.

3.2. Wir übernehmen Verantwortung für die fachliche und persönliche Eignung aller Mitarbeitenden

In allen Aufgabenfeldern der Kirchengemeinde, besonders in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, haben wir als Kirchengemeinde *auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der* Beschäftigten im kirchlichen Dienst und der ehrenamtlich tätigen Personen zu achten. Im Rahmen der Einstellung zu einer Tätigkeit in der Kirchengemeinde findet ein erstes „Informationsgespräch“ zum Thema Prävention statt, das sich an den Inhalten des Infoheftes *der Koordinationsstelle* orientiert und Inhalte des Schutzkonzeptes erläutert, insbesondere die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit allgemeinem und spezifischem Teil des Verhaltenskodex und die internen und externen Melde- und Beschwerdewege. Für dieses Gespräch ist der leitende Pfarrer oder *eine von ihm delegierte Person bzw. Stelle* zuständig (Siehe Punkt 10.2. *Diözesanes Curriculum* von Juli 2025). Im Bereich der Kindertages-einrichtungen gelten besondere Regelungen (siehe Punkt 3.7.1.).

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird außerdem in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in sonstigen Gesprächen wie z.B. Dienstgesprächen und regelmäßigen Zielvereinbarungs-gesprächen mit Mitarbeitenden thematisiert. Die Thematisierung der Präventionsordnung und des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde mit seinen Zielen und Schutzmaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich aller an den Zielvereinbarungsgesprächen Beteiligten. Darüber hinaus werden die Verantwortlichen in den Gruppierungen, Diensten, kirchlichen Vereinen und Einrichtungen unserer Kirchengemeinden (zum Beispiel Kindertages-einrichtungen, Büchereien, Beratungsstellen, usw.) mit der nötigen Sorgfalt entsprechend den Vorgaben der RO-Prävention, der AROPräv und des daraus abgeleiteten diözesanen *Curriculums für Schulungen* und gemäß den Erfordernissen der konkreten Aufgabenfelder unterwiesen bzw. zielgruppen-spezifisch geschult (Siehe unten Punkt 3.4.).

3.3. Die persönliche Verpflichtung: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung

Die persönliche Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Beschäftigten im kirchlichen Dienst wird entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention (3.2. und 3.3. RO-Prävention) und den Ausführungsbestimmungen (§ 13 ARO-Präv) durch Unterschrift unter folgende Erklärungen dokumentiert:

3.3.1. Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und alle ehrenamtlich tätigen Personen die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt (vgl. oben Punkt 3.2.) In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen bzw. Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang existiert in zwei Versionen: Eine für Beschäftigte im kirchlichen Dienst und eine für ehrenamtlich tätige Mitarbeitende (Siehe Punkt 10, Anlagen) Beide Versionen beinhalten den *Verhaltenskodex*, der *in zwei bis drei Teile gegliedert* sein kann:

A. Allgemeiner Teil: Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben und wurde im Rahmen der ARO-Präv (2021) und deren Ergänzung (2023) *neu formuliert* (Siehe Punkt 3.3.3. A)
B. Spezifischer Teil der Kirchengemeinde: Dieser spezifiziert und konkretisiert die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinden hin und wird nach den Erkenntnissen der Schutz- und Risikoanalysen entwickelt (Siehe Punkt 3.3.3. B)
C. Spezifischer Teil für Berufsgruppen oder bestimmte ehrenamtliche Gruppierungen: Dieser konkretisiert den Verhaltenskodex nach den Erfordernissen einer Berufsgruppe oder nach der besonderen Verantwortung einer ehrenamtlichen Gruppierung (Siehe Punkt 3.3.3.C.)

Mit ihrer *Unterschrift* verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex, sowohl des *Allgemeinen Teils* (Erzdiözese) als auch des *Spezifischen Teils* (Kirchengemeinde) und/oder *des Spezifischen Teils einer Berufsgruppe oder einer ehrenamtlichen Gruppierung* zu orientieren.

3.3.2. Die Selbstauskunftserklärung

Im Rahmen eines Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens wird eine *Selbstauskunftserklärung* unterschrieben. Diese wird nur von Beschäftigten im kirchlichen Dienst und in den Verbänden abverlangt. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung an den Arbeitgeber zu machen.

Für Ehrenamtliche ist keine Selbstauskunftserklärung vorgesehen. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist - nach Maßgabe des Landkreises - eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben[4]. Diese ist in den katholischen Kirchengemeinden die *„Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“* (Siehe Punkt 3.3.1). Die Verpflichtung, ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen bzw. nachzureichen, bleibt hiervon unberührt. Der *Nachweis der Beantragung des EFZ bei der Meldebehörde* soll vor der Veranstaltung im Pfarramt vorgelegt werden.

3.3.3. Der Verhaltenskodex

3.3.3. A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

1. **Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:** Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. **Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:** Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

[4] Diese Ausnahmesituation ist vom Landkreis in der Vereinbarung mit dem Jugendamt so geregelt.

3. **Ich achte die Rechte und Würde:** Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. **Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:** Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. **Ich beziehe aktiv Position:** Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. **Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:** Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. **Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:** Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. **Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:** Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. **Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:** Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. **Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:** Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder

staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

3.3.3. B. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil“ im Arbeitsbereich der Kirchengemeinde.

Der Spezifische Teil orientiert sich an den Erkenntnissen und Anforderungen der Risikoanalyse und beinhaltet - nach den Vorgaben von Ziffer 3.2. RO-Prävention und der §§ 13-14 AROPräv - folgende Punkte:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, …).

1. Ich achte das Recht aller, respektvoll und höflich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
2. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
3. Die Wahrnehmung von individuellen, verbal und nonverbal signalisierten Grenzempfindungen ist mir wichtig. Diese werden ernst genommen, respektiert und keinesfalls abfällig kommentiert.
4. Ich verzichte auf jegliche Aktionen, Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
5. Hauptberufliche Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten ausschließlich dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Die Verwendung von Whats-App ist für pastorale Mitarbeitende verboten. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist soweit möglich die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.
6. Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

1. Unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.

2. Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, auch bei Ritualen mit Körperkontakt, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
3. Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung oder nicht meinem eigenen Empfinden entspricht.
4. Es ist prinzipiell in Ordnung, wenn ich als Mitarbeitender/e auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern angemessen und reflektiert eingehe – zum Beispiel, um ein Kind zu trösten.
5. Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen aller respektiert werden.
6. Bei der Begrüßung und Verabschiedung werden persönliche Grenzen geachtet. Es ist beispielsweise zu akzeptieren, wenn Kinder zur Begrüßung nicht die Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen, unangemessene Kommentare und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, dem Anlass oder der Situation entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

1. Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich bin daher bestrebt, meine Worte sorgfältig zu wählen.
2. Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
3. Jede Person hat das Recht, dass ihr Name respektiert wird und nicht willkürlich verändert oder in lächerlichen oder beleidigenden Verwendungsformen missbraucht wird.
4. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
5. Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
6. Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
7. Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
8. Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere und schütze ich bewusst die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen. Ich bin mir meiner Verschwiegenheitspflicht bewusst.
9. Eine „Kirche ohne Angst“ gibt es ohne angstfreie und respektvolle Kommunikation nicht. Ich darf meine Meinung sagen, auch wenn diese von der Meinung anderer, auch der Leitung, abweicht. Meinungsunterschiede und Konflikte werden im friedlichen Dialog miteinander unter Wahrung der Würde des Gegenübers ausgetragen. Ich bediene mich keiner hintergründigen Machtmechanismen und keiner verbalen Andeutungen, die darauf zielen, die Meinungsfreiheit anderer zu beeinträchtigen oder anders Denkende einzuschüchtern.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

1. Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide…) und eine entsprechende Infrastruktur.

2. Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
3. Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung möglich und erwünscht.
4. Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
5. Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
6. Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.
   Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
   Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht ohne Zustimmung auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze und nach Alternativen suche.
7. Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe unterstreichen diese Intention.

1. Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
2. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl aller medialen Angebote, z. B. von Filmen, Fotos, Spielen, Videos, Clips und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgemäß zu erfolgen.

1. Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
2. Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
3. Bei Konflikten ist die Nutzung der Sozialen Medien oft destruktiv. Deshalb klären wir unsere Konflikte im direkten Gespräch miteinander und verzichten in solchen Situationen auf die Nutzung von sozialen Medien.
4. Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.

5. Niemand darf ohne eigene Zustimmung fotografiert oder gefilmt werden. Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden, auch nicht bei ausdrücklicher Einwilligung.
6. Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist nach geltenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzbestimmungen ohne Zustimmung der betreffenden Personen nicht erlaubt. Bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

1. Jede Form von Gewalt, ob körperlich, psychisch, verbal oder non verbal, widerspricht dem Sinn kirchlichen Engagements und kirchlicher Verkündigung und ist deshalb zu unterlassen.
2. Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
3. Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unangemessen unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.
Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

1. Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wann immer sinnvoll und möglich, werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
2. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
3. Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
4. Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme, wenn möglich, einen Stuhl.
5. Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wann immer möglich, warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
6. Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern ist nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung

gestellt werden. Die Absprache mit der sorgeberechtigten Person und mit dem Dienstvorgesetzten sowie deren Zustimmung ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Für eine sinnvolle Anwendung des Verhaltenskodex ist es unabdingbar zu vereinbaren, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter*innen-Strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten und dessen Wirkung gegenüber Menschen, besonders Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, angesprochen werden.
2. Geheimhaltungsdruck ist eine Täter*innen-Strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
4. Bei ungehörigem Verhalten entschuldige ich mich situationsgemäß bei den Betroffenen und mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
5. Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
6. Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

3.3.3. C. Verhaltenskodex Spezifischer Teil für Berufsgruppen oder bestimmte ehrenamtliche Gruppierungen

Die Formulierung eines Spezifischen Teils des Verhaltenskodex ist nach § 13 (2) der AROPräv für alle Handlungsfelder erforderlich, „*in denen ein besonderes Nähe-/ Distanzverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht*“. Hauptberuflich Mitarbeitende im pastoralen Dienst unterzeichnen deshalb einen für alle Berufsgruppen im pastoralen Dienst spezifischen Verhaltenskodex. Für beschäftigte Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige im pädagogischen Bereich (Kindertageseinrichtungen) sowie für Jugendliche und Erwachsene in Leitungs-funktionen in der Jugendarbeit gibt es ebenfalls je einen zusätzlichen Spezifischen Teil des Verhaltenskodex (Siehe Punkt 10., Anlagen). Weitere Einrichtungen, die im Dekanat angesiedelt sind oder in Trägerschaft einer Kirchengemeinde arbeiten, sofern sie eine spezifische Berufsgruppe mit spezifischen Handlungsfeldern innerhalb der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu sein werden, die ebenfalls § 13 (2) der AROPräv entsprechen, müssen einen *Spezifischen Verhaltenskodex* C formulieren (z.B. mögliche Beratungsstellen in Trägerschaft einer Kirchen-gemeinde oder eine Einrichtung in Trägerschaft oder unter der momentanen, noch gültigen Dienstaufsicht des Dekanats).

3.4. Präventionsschulungen – Prüfung und Dokumentation

Wer in unseren Kirchengemeinden mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss an entsprechenden **Schulungen** zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen, die inhaltlich zielgruppengerecht dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entsprechen (siehe Punkt 10.2.). Das sehen die Rahmenordnung Prävention (Ziffer 3.6 RO-Prävention) und die AROPräv (§17 AROPräv) so vor und ist auch in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang festgelegt (siehe Punkt 10.1, Anlagen zur AROPräv).

Die Entscheidung darüber, wer eine Schulung zu besuchen hat, wird durch die **Prüfung** beeinflusst, wer nach den Maßgaben von § 7 und/oder nach § 8 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen muss (siehe dazu Punkt 3.5). Es gilt folgende Faustregel: Wer ein EFZ vorlegen muss, muss auch eine Schulung besuchen. Die Ergebnisse der Prüfung werden in der tabellarischen Darstellung der „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse“ nach dem Musterdokument A verbindlich vorgeschrieben (siehe Punkt 9 und Punkt 10,4, Musterdokumente, MD A). Die Art der nötigen Schulung bestimmt das diözesane Curriculum (2025). Darüber hinaus kann die Kirchengemeinde empfehlen oder gegebenenfalls auch beschließen, dass aufgrund der Schutz- und Risikoanalyse oder wegen einer besonderen Verantwortung eine ehrenamtliche Gruppierung oder eine ehrenamtlich tätige Person eine Schulung besuchen muss, auch wenn diese Personengruppe oder Person nach Anwendung des Prüfbogens nicht verpflichtet ist, ein EFZ vorzulegen. Diese Entscheidung dokumentiert die Kirchengemeinde ebenfalls in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Schutz- und Risikoanalyse“ nach Musterdokument A (siehe Punkt 9. und Punkt 10,4, Musterdokument, MD A).

Ziel der Unterweisungen (Informationsgespräche) und Schulungen sind das **Sensibilisieren, Informieren und Verpflichten** der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Darüber hinaus sollen alle Mitarbeitenden durch die Schulungen die nötige **Handlungsfähigkeit** erwerben, die eine mögliche Intervention in besonderen Situationen verlangt, wozu unter anderem ein Handlungsleitfaden für Ansprechpersonen in den Kirchengemeinden und die Kenntnis von Beratungsinstanzen und Beschwerdewegen gehören. Der Handlungsleitfaden existiert in zwei Versionen: Eine für hauptberuflich Mitarbeitende in der Pastoral und eine für ehrenamtlich Mitarbeitende (Siehe Punkt 4.1. dieses Schutzkonzeptes). Diese Handlungsleitfäden werden in allen Schulungen thematisiert.

Für Mitarbeitende in der Kirchengemeinde und ihren Einrichtungen, die besondere Verantwortung für Personal übernehmen (z.B. Leiter von Kirchengemeinden, Leitender Referent*in, Ökonomen, Leiter*innen von Kindertageseinrichtungen, Leiter*innen von Beratungsstellen, usw. gibt es nach Ziffer 3.6 RO-Prävention eine

besondere „Präventionsschulung für Personen mit Leitungsfunktion“ (Siehe Punkt 10.2. Diözesanes Curriculum, Stand Juli 2025).

Die Schulungen für Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirchengemeinde sind *halbjährlich* anzubieten. Die Erstschulungen (Basisschulungen) und Auffrischungsschulungen werden zielgruppenspezifisch nach den Vorgaben des diözesanen Curriculums (Siehe Punkt 10.2.) angeboten.

Zuständig für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen sind Personen aus der Kirchengemeinde (hauptamtlich Mitarbeitende oder andere Personen), die entweder die *„Grundlagenschulung innerhalb der kooperativen Ausbildung für pastorale Berufe“* absolviert haben (Schulung C) oder sich als *„Multiplikatoren*innen“* für die Kirchengemeinde oder als „Präventions-fachkräfte“ haben qualifizieren lassen. Eine zusätzliche Qualifizierung zum Multiplikator*in wird den hauptamtlichen Mitarbeitenden empfohlen.

Zuständig für die Schulungen der Beschäftigten der Kirchengemeinden ist organisatorisch die Verrechnungsstelle. Inhaltlich-fachlich werden diese von der zuständigen Präventionsfachkraft (Koordinationsstelle Prävention) durchgeführt.

Schulungen im Bereich der Jugendarbeit werden von den Jugendbüros im Dekanat (bzw. in der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) angeboten.

Schulungen für Leitungspersonen, für Multiplikatoren und für Ansprechpersonen bietet die diözesane Koordinationsstelle Prävention. Auch Fachberater*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen können für Schulungen angefragt werden.

Wir stellen sicher, dass Personen mit Leitungsfunktion, Multiplikator*innen, Präventions-fachkräfte, Ansprechpersonen für Prävention und alle Mitarbeitenden, für die gemäß dem diözesanen Curriculum und den von der Kirchengemeinde beschlossenen Schutzmaßnahmen der Risikoanalyse eine Schulung vorgesehen ist, an den für sie bestimmten Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen. Fortbildungen im Sinne von Auffrischungsschulungen gibt es gemäß § 17 (4) AROPräv verbindlich alle 5 Jahre (siehe unten Punkt 3.5.).

3.5. Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) – Vorlage, Einsicht und Dokumentation

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unseren Kirchengemeinden mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im engeren Sinne zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen nach Ziffer 1.2. RO-Prävention *wird geprüft*, ob für die Tätigkeit eine persönliche Eignung vorliegt. Dies geschieht durch die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses. Die Pflicht zur Vorlage eines

erweiterten Führungszeugnisses und das Verfahren der Prüfung ist in der Rahmenordnung Prävention geregelt und wird von der dazu erlassenen Ausführungsordnung konkretisiert. Wir setzen diese Regelungen in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

3.5.1. Die im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen

Alle im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren gemäß § 7 AROPräv vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung (§ 6 AROPräv) in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen. Die Aufforderung zur Vorlage des EFZ erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Im Fall von hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst, die von der Kirchengemeinde angestellt sind, geschieht die Aufforderung durch die Verrechnungsstelle.

3.5.2. Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen – Prüfung nach § 7 und/oder § 8 AROPräv

Die von der Kirchengemeinde im kirchlichen Dienst Beschäftigten sowie in der Kirchengemeinde ehrenamtlich tätige Personen müssen nur ein EFZ vorweisen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Anvertraute beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben *und wenn* ihre Tätigkeit sich durch einen hohen Grad an Intensität, Dauer, Regelmäßigkeit und Frequenz auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde zusammen mit den für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortlichen Personen nach den Maßgaben von § 7 (1) AROPräv und gegebenenfalls unter Verwendung des Prüfbogens, Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen (gemäß § 8 AROPräv).

Alle Tätigkeitsfelder der ehrenamtlich tätigen Personen und Beschäftigten in den Kirchengemeinden müssen mit dem Prüfbogen erfasst werden. Die Vorlage des EFZ soll gemäß § 12 (6) ebenfalls alle 5 Jahre erfolgen. Die Nicht-Notwendigkeit einer Vorlage, die im Prüfbogen dokumentiert wurde, soll ebenfalls alle 5 Jahre neu überprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung (-die ausgefüllten und unterzeichneten Prüfbögen -) werden bei Ehrenamtlichen gemäß § 6 (2) AROPräv in den Sammelakten des Pfarrbüros dokumentiert. Die Ergebnisse der Prüfung (-die ausgefüllten und unterzeichneten Prüfbögen-) bei Beschäftigten

im kirchlichen Dienst, die in der Kirchengemeinde angestellt sind, werden der Verrechnungsstelle mitgeteilt und nach § 6 (1) in den Personalakten der Beschäftigten aufbewahrt.

3.5.3. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und deren Dokumentation

Nach § 10 (1) AROPräv bestimmen die kirchlichen Rechtsträger die Stelle, welche die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses vornimmt. Gemeinden, die keine eigene Prüfstelle bestimmen können, haben die Möglichkeit, sich der „*zentralen Prüfstelle*“ anzuschließen, die nach § 10 AROPräv eingerichtet wurde und in der „Diözesanen Koordinationsstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ angesiedelt ist. Ein Antragsformular ist als Anlage B (Punkt 10.5. Eigene Anlagen zum ISK) zu finden.

Für den Bereich der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu haben unsere Kirchengemeinden für die Einsichtnahme in die EFZ der ehrenamtlich tätigen Personen bis zum 31.12.2025 die **Prüfstelle des Dekanatsbüros** in Konstanz beauftragt. Die EFZ der Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in der Kirchengemeinde angestellt sind, werden in der **Prüfstelle der Verrechnungsstelle Radolfzell** eingesehen. Für das pastorale Personal mit Einstellungsvertrag im Ordinariat Freiburg oder im Dekanat sind - bezüglich der Einsichtnahme in das EFZ - bis zur Errichtung der Kirchengemeinde/Pfarrei Neu das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg oder das Dekanat zuständig**.**

Das **EFZ** wird von den jeweiligen Mitarbeitenden bei der örtlichen **Meldebehörde** über ein vom Pfarrbüro ausgestelltes Formular beantragt. Mit diesem Formular (Siehe Punkt 10.5., Anlage B) wird für Ehrenamtliche auch eine Gebühren-befreiung beantragt.

Die **Einsichtnahme und Dokumentation** der EFZ erfolgt gemäß § 6 (2) AROPräv sowie den g e s e t z l i c h e n Datenschutzbestimmungen. Nur dazu berechtigte und beauftragte Personen oder Prüfstellen nach § 10 AROPräv dürfen diese Informationen verwalten. Zur Dokumentation können die Musterdokumente H und I verwendet werden (siehe Punkt 10.3)

Im Fall von ehrenamtlich tätigen Personen ist für die dauerhafte Dokumentation der Ergebnisse der Einsichtnahme das jeweilige Pfarrbüro zuständig. Im Fall von Beschäftigten im kirchlichen Dienst, deren Arbeitgeber die Kirchengemeinde ist, übernimmt diese Aufgabe die Verrechnungsstelle. Für das pastorale Personal liegt die Zuständigkeit bis zur offiziellen Errichtung der Kirchengemeinde /Pfarrei Neu entweder beim Erzbischöflichen Ordinariat oder beim Dekanat oder bei der noch

bestehenden Kirchengemeinde (bzw. VST), je nachdem, wer der Arbeitgeber dieser Personen ist.

Dem **Antragsformular** der Kirchengemeinde (siehe Anlage B, „Muster“) soll dementsprechend für Ehrenamtliche ein frankierter und an die Prüfstelle im Dekanatsbüro adressierter Umschlag und für Beschäftigte der Kirchengemeinden ein frankierter und an die Prüfstelle der Verrechnungsstelle Radolfzell adressierter Umschlag beiliegen.

Für **Mehrfachengagierte** gibt es ein besonderes Verfahren: Entsprechend § 12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv (siehe Punkt 10.1, Anlagen zur AROPräv, Seite 39) bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv beantragen (Ebda. Seite 39). Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 AROPräv relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses (gemäß § 12 (6) AROPräv).

3.5.4. Die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Die Kirchengemeinde schließt durch die Unterschrift des zuständigen Pfarrers eine Rahmen-Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ab (*Siehe Punkt 10.5. Eigene Anlagen zum ISK, Anlage E)*. Darin geht es um die Anwendung des § 8a Abs. 4 SGB VIII und des § 72a SGB VIII in der Entscheidung darüber, wann ehren- und nebenamtlich tätige Personen in den Kirchengemeinden aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Beschäftigte und Ehrenamtlich tätige Personen im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden in einer eigenen Vereinbarung dieser Einrichtungen mit dem Jugendamt berücksichtigt und erfasst.

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die in den Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau (Pfarrei St. Zeno Radolfzell) tätigen Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und für wen diese Rahmenvereinbarung gilt. Die Kriterien für diese Entscheidung im kirchlichen Bereich wurden außerdem im § 7 (1) und § 8 AROPräv der Erzdiözese Freiburg definiert und sind für alle Gemeinden der Pfarrei St. Zeno Radolfzell verpflichtend.

3.6. Wie werden die Präventionsmaßnahmen bei Dritten umgesetzt?

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind nach Ziffer 3.1.3 RO-Prävention alle Präventionsregelungen analog anzuwenden. Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage MD A) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen werden nach dem Musterdokument D (MD D) dokumentiert und als Anlage zum Schutzkonzept beigelegt (siehe Anlage F).

3.7. Die Verantwortung der Kirchengemeinde für die Mitarbeitenden und deren Anvertrauten in den pädagogischen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen)

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der künftigen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau (Pfarrei St. Zeno Radolfzell) sind Bestandteil der Kirchengemeinden, unter deren Trägerschaft sie stehen. Somit sind sie konsequenterweise dem Institutionellen Schutzkonzept dieser Kirchengemeinden und zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) nach den Ausführungsbestimmungen (AROPräv) der Erzdiözese Freiburg verpflichtet.

3.7.1. Schulungen, Informationsgespräche und Einsicht in die EFZ in den Kindertageseinrichtungen

Die Mitarbeitenden in unseren katholischen Tageseinrichtungen für Kinder werden entsprechend geschult und zum Thema Prävention informiert. Dabei stehen *„das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern im Mittelpunkt“* (3.6. RO-Prävention). Im Rahmen der Schulungen werden alle einrichtungsspezifisch notwendigen Schutzmaßnahmen thematisiert, die für diese Einrichtungen von Relevanz sind. Für die Schulungen im Zuständigkeitsbereich der Kindertageseinrichtungen haben alle Maßnahmen Geltung, die im Punkt 3.4. dieses Schutzkonzeptes erläutert wurden. Für die „Informationsgespräche“ im

Rahmen der Einstellung zu einer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung übernimmt die Verantwortung für das Informationsgespräch mit Beschäftigten im pädagogischen Bereich, mit Hausmeister*innen, Hauswirtschaftskräften und Reinigungspersonal die zuständige Kindergartengeschäftsführung oder in Delegation die Leitung der Einrichtung. Diese beachten nach 3.1.3. RO-Prävention die analoge Anwendung aller Präventionsmaßnahmen im Umgang mit Drittunternehmen, wie sie im Punkt 3.6. dieses Schutzkonzeptes beschrieben wird.

Gegenüber Schülerpraktikant*innen und ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigem Kontakt mit Kindern in den Kindergarteneinrichtungen übernehmen das Gespräch die Leitungen der Einrichtungen. Schülerpraktikant*innen müssen gemäß § 7 (2) kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und dementsprechend auch keine Schulung besuchen, werden jedoch im Informationsgespräch über Ziele und Maßnahmen der Prävention anhand des Infoheftes der diözesanen Koordinationsstelle Prävention informiert, setzen sich mit dem Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen auseinander und unterzeichnen die „Erklärung zum Grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“ (siehe Punkt 3.3.3., besonders 3.3.3.C).

Für die **Einsichtnahme der EFZ** der in den Kindertageseinrichtungen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen (vgl. Punkt 3.5.3. dieses Schutzkonzeptes) ist die Prüfstelle der Verrechnungsstelle Radolfzell zuständig. Die **Dokumentation** der Ergebnisse der Einsichtnahme erfolgt in der Verrechnungsstelle durch die Kindergartengeschäftsführung wie im Punkt 3.5.3. beschrieben unter Verwendung der Musterdokumente H und I (siehe Punkt 10.4.)

3.7.2. Die spezifischen Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen und ihre einrichtungsspezifische Risikoanalyse

Zu den einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen gehören an erster Stelle die Arbeit mit dem **Kinderschutzordner** des Diözesanen-Caritasverbandes[5], der eine eigene institutionelle Risikoanalyse vorsieht. Besonders nennenswert sind u.a. die darin vorgesehenen Verhaltensanalysen nach dem Ampelsystem im Reiter 3, die Gefahren- und Risikoanalyse nach Reiter 5 und die Notwendigkeit, gemäß Ziffer 3 RO-Prävention und § 3 (2) AROPräv ein sexualpädagogisches Konzept zu erstellen (Reiter 6). Darüber hinaus gehören zu den Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen

[5] „Kinderschutz – Wegweiser zum einrichtungsspezifischen Schutzkonzept für katholische Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg“, erarbeitet vom „Referat Tageseinrichtungen für Kinder im Diözesan-Caritasverband“ / © Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

auch Verpflichtungen, die sich aus dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde mit ihrem Verhaltenskodex ergeben und alle Schutzmaßnahmen und Handlungspflichten, die vom KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) vorgegeben sind.

Für die katholischen Tageseinrichtungen in unseren Kirchengemeinden sind sowohl der *Allgemeine Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg* (A) und *der Spezifische Verhaltenskodex der Kirchengemeinde (B)* als auch der **Spezifische Verhaltenskodex der Kindertageseinrichtungen** (C), der von jeder Kindertageseinrichtung in Anlehnung an die empfohlene Vorlage der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Freiburg formuliert wurde, maßgebend.

Den Vorgaben des KVJS, ein **Schutzkonzept gegen Gewaltanwendung** vorzulegen, wird durch die Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention), die AROPräv, das Schutzkonzept der Kirchengemeinde, der die Kindertageseinrichtung angehört, die einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen durch die Arbeit mit dem Kinderschutzordner des Caritasverbandes und durch die genannten Verhaltenskodizes Rechnung getragen.

Für das Zustandekommen der entsprechenden **Schulungen** und die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) und der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung (AROPräv) im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist die Kindergartengeschäftsführung in der Verrechnungsstelle Radolfzell zuständig. Für die Umsetzung der einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Diesen beiden verantwortlichen Instanzen steht die für die *künftige Kirchengemeinde Bodensee-Hegau/Pfarrei St. Zeno Radolfzell)* zuständige Präventionsfachkraft beratend zur Seite. Leitungen von Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer besonderen Verantwortung gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention und § 17 (3) AROPräv an der „Präventionschulung für Personen mit Leitungsfunktion“ teil (Siehe Punkt 10.2. Diözesanes Curriculum, Stand 2025, Seite 39)

Die Umsetzung der *sowohl* von der Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) und den Ausführungsbestimmungen (AROPräv) der Erzdiözese Freiburg, vom Kinderschutzordner des diözesanen Caritasverbandes *als auch* vom KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) vorgegebenen Präventionsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zu den Verhaltenskodizes der *Erzdiözese (A)*, der *Kirchengemeinde* (B) und der *Kindertageseinrichtung* (C) stellen in der Summe **das** Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung dar, welches *v*om Rechnungshof oder vom KVJS geprüft wird**.**

Für die **Überprüfung auf Vollständigkeit** aller im Kinderschutzordner dokumentierten und zu dokumentierenden Schutzmaßnahmen hat die diözesane Koordinationsstelle Prävention ein Formular erstellt, das den Kindergartengeschäftsführungen in den Verrechnungsstellen und den Präventionsfachkräften

der diözesanen Koordinationsstelle Prävention zur Verfügung steht. Beide Instanzen sind für die Überprüfung zuständig.

Die **Veröffentlichung** der einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen in den Kitas obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Homepage der zuständigen Kirchengemeinde kann eine wichtige Plattform zur Veröffentlichung sein.

3.7.3. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil C“ für Kindertageseinrichtungen

Dieser **Verhaltenskodex Spezifischer Teil (C)** ergänzt den Verhaltenskodex Allgemeiner Teil (A), der in der Erzdiözese Freiburg als wesentlicher Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt gültig ist (s. Anlage 2 zur AROPräv – Erklärung zum grenzachtenden Umgang). Auch der Verhaltenskodex Spezifischer Teil (B) der Kirchengemeinde wird dadurch ergänzt und nach den Erfordernissen der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen konkretisiert.

Die Kindertageseinrichtungen der künftigen „Kirchengemeinde Neu Hegau Ost“ (Arbeitstitel) formulieren verbindliche Verhaltensregeln zur Ergänzung und Konkretisierung der Verhaltenskodizes A und B. Diese orientieren sich an dem folgenden - von der diözesanen Koordinationsstelle Prävention stark empfohlenen - Verhaltenskodex für Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese Freiburg:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

1. Meine Beziehung zum Kind ist grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung des Kindes. Ich gehe bewusst und achtsam mit dieser besonderen Verantwortung und mit meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung um. Ich reflektiere die Machtposition, die ich als erwachsene Person habe.
2. Ich respektiere und achte subjektive Grenzen der Kinder.
3. Das Kind entscheidet selbstbestimmt, wieviel Nähe oder Distanz es wann und von wem zulassen möchte.
4. Ich gestalte pädagogische Situationen für die Kinder möglichst angstfrei.
5. Mit meinen eigenen Grenzen und denen der Kolleginnen und Kollegen gehe ich ebenfalls achtsam um.
6. Eins-zu-Eins-Kontakte sind pädagogisch begründet. Sie sind mit der Leitung und/oder den Kolleginnen und Kollegen abgesprochen und werden (ggf. im Nachhinein) transparent gemacht.
7. Ich trenne berufliche und private Kontakte. Kontakte außerhalb der Einrichtung zu Kindern, Eltern usw. werden der Leitung, den Kolleginnen und Kollegen und ggf. anderen Personen transparent gemacht.
8. Einrichtungsfremden Personen ohne begründeten Anlass verwehre ich den Zugang zur Einrichtung.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

1. Jede Person bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt sie mit wem haben möchte. Körperkontakt geht grundsätzlich vom Kind aus. Grenzsignale werden von mir beachtet und respektiert. Ich vermeide unerwünschte Berührungen.
2. Ich achte im pädagogischen Alltag auch auf meine eigenen Grenzen im Körperkontakt und mache sie den Kindern gegenüber deutlich.
3. Von mir gehen keine Küsse aus. Gehen Küsse von Kindern aus, werden diese nicht erwidert. Ich biete den Kindern eine Alternative an, ihre Zuwendung zu zeigen (z.B. Umarmung).
4. Den Intimbereich/Genitalbereich berühre ich nur im Rahmen pflegerischer Handlungen.
5. Ich wende keine körperliche Gewalt an und schreite bei körperlicher Gewalt unter Kindern ein.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

1. Ich achte auf verbale und nonverbale Signale und reagiere wertschätzend dem Kind gegenüber.
2. Ich unterlasse jede verbale und nonverbale erniedrigende, abwertende, bloßstellende, diskriminierende, gewalttätige Äußerung und Handlung. Nehme ich dies bei anderen wahr, thematisiere ich es und schreite ggf. ein.
3. Ich ermutige Kolleginnen und Kollegen, Kinder, Eltern und andere Personen sich mit ihrer Meinung einzubringen, Rückmeldung und Anregung zu geben.
4. Die professionelle Distanz zu den Eltern mache ich im Umgang und der Wortwahl deutlich.
5. Ich spreche die Kinder mit dem Vornamen/Rufnamen an und verwende keine (wertenden) Kosenamen.
6. Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale werden von mir korrekt benannt.
7. Die Kleidung ist meiner Tätigkeit angemessen und respektiert die Grenzen anderer.

4. Beachtung der Intimsphäre

1. Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder. Ich unterstütze sie dabei, ihr natürliches Schamgefühl altersangemessen zu entwickeln. Ich weiß, dass es hierbei individuelle Unterschiede und soziokulturelle Einflüsse gibt.
2. Ich achte auch auf meine eigenen Grenzen der Intimsphäre und die der Kolleginnen und Kollegen.
3. Ich kenne die Standards, die in Bezug auf die Intimsphäre in meiner Einrichtung festgelegt wurden (z.B. in Ampel-Formularen).
4. Ich beachte die konzeptionell vereinbarten Regelungen zum Thema „kindliche Sexualität“ unserer Kindertageseinrichtung im Spannungsfeld von kindlicher Neugierde/Aktivität und übergriffigem Verhalten.
5. Sexuell übergriffige Kinder werden nicht als „Täterinnen“ oder „Täter“ kriminalisiert.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

1. Geschenke werden gleichwertig und nur in geringem Maß nach den Vorgaben des Trägers oder der Einrichtung gemacht. Die Regelungen nach § 4 Abs. 2 der AVO beachte ich und sind mir bekannt.

2. Exklusive Geschenke und Vergünstigungen, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang damit reflektiert und transparent zu handhaben.
3. Ich erwarte und fordere keine Gegenleistung von den Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

1. Ich nutze für Foto-, Ton- und Videoaufnahmen keine privaten Geräte und Medien, sondern ausschließlich die von der Einrichtung dienstlich zur Verfügung gestellten.
2. Bei der Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken beachte ich den Datenschutz, die Persönlichkeitsrechte und ggf. vertragliche Regelungen meiner Einrichtung. Ich weise auch andere Personen wie z.B. Eltern oder Dritte darauf hin.
3. Ich hole die Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten und auch der Kinder selbst ein, wenn ich ihre Bilder verwenden möchte.

7. Pädagogische Reaktionen/Pädagogisches Einwirken (Disziplinierungsmaßnahmen)

1. Pädagogische Reaktionen stehen in einem sachlichen und zeitlichen Bezug zum Verhalten der Kinder, sind angemessen, verhältnismäßig und nachvollziehbar.
2. Regeln werden zusammen mit den Kindern entwickelt, Konsequenzen besprochen und umgesetzt.
3. Ich wende keine körperliche, sprachliche und psychische Gewalt an.
4. In Situationen, bei denen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung eine Grenzverletzung notwendig wird, handle ich so gewaltfrei wie möglich. Ich kündige, soweit möglich, die Grenzüberschreitung vorher an, beschreibe wie und warum ich handeln möchte. Die Maßnahmen mache ich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, der Leitung, den Eltern/Personensorgeberechtigten, anderen Kindern usw. transparent.
5. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind pädagogisch und/oder aufsichtsrechtlich begründet und dienen der Abwehr einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Kinder können (unangenehme) Situationen frei verlassen. Sie werden nicht eingesperrt oder ruhiggestellt.
6. Kinder werden nicht sozial ausgeschlossen.
7. Wenn ich pädagogisch unangemessene Impulse bei mir bemerke, z.B. in persönlichen Krisen und herausfordernden Situationen, setze ich mich damit auseinander und suche aktiv nach Lösungen. Die Leitung kann ich hierbei um Unterstützung bitten.
8. Auf einzelne Kinder wird nicht über das Maß negativ oder positiv reagiert.
9. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt etc.) und „Hilferufen“ von Kindern und/oder anderen Personen agiere ich aktiv und nach den gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben (Einrichtung, Träger, Erzdiözese, Jugendamt u.a.).

8. Angebote mit Übernachtung und vergleichbare Situationen

1. Alle kinderschutzrelevanten Maßnahmen, die bei einer Übernachtung oder vergleichbaren Situationen notwendig werden, werden im Vorfeld berücksichtigt und mit den Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten partizipativ erarbeitet.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

1. Ich melde nach den einrichtungs- sowie trägerspezifischen Maßgaben wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Verhaltenskodex an die zuständigen Verantwortlichen bzw. Stellen. Die Handlungsleitlinien und Ablaufpläne sind mir bekannt.
2. Ich weiß, dass die Übertretung des Verhaltenskodex zu disziplinarischen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Ich informiere mich und beachte die einrichtungs- und organisationsspezifischen Verhaltensregeln. Diese sind für konkrete Situationen des Alltags (z.B. im Ampel-Modell) vereinbart und geben die fachlichen Standards für ein angemessenes pädagogisches Verhalten vor.

3.8. Die Verantwortung für Gruppierungen aus kirchlichen Verbänden

Kirchliche „*Verbandliche Gruppierungen arbeiten am Sendungsauftrag der Kirche mit*“ – so ist es in den diözesanen Leitlinien für alle Verbände beschrieben und es wird noch expliziter in der Theologie der Jugendverbände benannt: „Als Kinder- und Jugendverbände sind wir Gemeinde vor Ort“[6]. Deshalb ist es uns ein besonderes Anliegen, dass kirchliche Verbände, besonders *alle kirchlichen Jugendverbandsgruppen,* einem institutionellen Schutzkonzept angehören und keine Gruppierung vernachlässigt wird.

Gruppierungen von kirchlichen Verbänden, die innerhalb der territorialen Grenzen unserer Kirchengemeinden (und der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) tätig sind (z.B. kirchliche Pfadfindergruppen oder KJG), können eine **Vereinbarung** mit der Kirchengemeinde unterzeichnen, aus der ersichtlich wird, dass diese Gruppierungen und Verbände das Schutzkonzept der Kirchengemeinde als ihr eigenes betrachten. Dadurch verpflichten sie sich, nach den Standards des von ihnen gewählten Schutzkonzeptes (Schulungen, Erweitertes Führungszeugnis, Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit den entsprechenden Verhaltens-kodizes und Schutzmaßnahmen aus der Risikoanalyse und allen darin beinhalteten weiteren Schutzmaßnahmen) zu handeln. Ein klärendes Gespräch mit der Jugendverbandgruppe mit dem Zweck der Entscheidungsfindung führt die hauptberufliche Person, die für die Jugendarbeit zuständig ist. Zur **Dokumentation** *dieser Entscheidung bzw. der getroffenen Vereinbarung* dient die Anlage G unseres ISK nach dem tabellarischen Musterdokument E (siehe Punkt 10.5. Eigene Anlagen zum ISK).

Es entspricht den Zielsetzungen einer gelingenden Prävention, dass die Jugendverbandsgruppen bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Präventionsmaßnahmen und Standards gegen sexualisierte Gewalt integriert sind und dabei nicht alleine gelassen werden. Es ist deshalb notwendig, mit diesen

[6] https://www.bdkj.de/themen/theologie-der-verbaende/arbeitshilfe

Gruppen ins Gespräch zu kommen und zusammen mit ihnen die Präventionsarbeit vor Ort zu fördern.

Bei der **Überprüfung** und **Aktualisierung** des IKS wird mit der Jugend-Verbandsgruppe erneut Kontakt aufgenommen und geprüft, ob das vereinbarte Vorgehen so beibehalten werden soll. Diese Aufgabe übernimmt die hauptamtliche Person, die für Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zuständig ist.

4. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

4.1. Die „Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ in den Kirchengemeinden und die „Handlungsleitfäden“ (gemäß § 21 AROPräv)

In unseren Kirchengemeinden ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden oder auf der Suche nach Beratung wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Melde-Weg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Neben den vielen spezialisierten externen und kircheninternen Beratungsstellen können Betroffene oder Interessierte sich an **Ansprechpersonen für Prävention** gegen sexualisierte Gewalt (Siehe Punkt 7, Kontaktpersonen) wenden, die von den Kirchengemeinden bestellt und zu diesem Dienst in der Gemeinde nach den Vorgaben des diözesanen Curriculums geschult werden. Im Umgang mit Meldungen und Beschwerden handeln die Ansprechpersonen nach einem festgeregelten **Handlungsleitfaden**.

Es gibt in unseren bisherigen Kirchengemeinden und in der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu sowohl hauptberufliche wie auch ehrenamtliche Ansprechpersonen, deren Aufgaben nach Ziffer 3.4 RO-Prävention, nach § 21 (4) und (5) AROPräv und nach interner Absprache zwischen den Ansprechpersonen geregelt sind. Dementsprechend gibt es einen Handlungsleitfaden für hauptberufliche Ansprechpersonen und einen für ehrenamtliche Ansprechpersonen (siehe Punkt 10, Anlagen). Gemäß § 21 (6) AROPräv stellen wir sicher, dass die von der Kirchengemeinde für diese Aufgabe bestellten Personen die von der diözesanen Koordinationsstelle Prävention angebotene „Qualifizierung zur Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierter Gewalt“ besuchen (Siehe Diözesanes Curriculum, Stand 2025, IV.1.), damit sie die Ihnen anvertraute Aufgabe verinnerlichen und ihre Aufgabenfelder miteinander absprechen können. Wir stellen auch sicher, dass die hauptberuflichen

Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß § 21 (8) „zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Verpflichtungen“ freigestellt werden.

Damit alle Mitarbeitenden in unseren Kirchengemeinden die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht von grenzverletzendem Verhalten und Übergriffen kennen, wird der Beschwerdeweg schriftlich fixiert, veröffentlicht und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinden (oder Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) verkehren oder sich aufhalten (z.B. Pfarrzentren, Jugendräume, Pfarrbüros, Sakristei, usw.)

4.2. Kontaktadressen zur Beratung und Intervention in unserer Region und in der Erzdiözese Freiburg

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen und Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinden selbst erleben, beobachten oder vermuten.

Ein umfassendes Netzwerk an Kontaktadressen für Anfragen zur **Beratung** und **Intervention** in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen steht uns in der Erzdiözese Freiburg, in unserer Region und in unseren Kirchengemeinden zur Verfügung. Hier werden nur die wichtigsten Adressen und Kontaktdaten genannt, die in örtlicher Nähe erreichbar oder in der Erzdiözese Freiburg für die Kirchengemeinden von Relevanz sind. Eine umfassendere Liste von Kontaktadressen in der ganzen Diözese ist als verlinkte Anlage zu diesem Schutzkonzept zu finden. (Siehe Punkt 10.2).

4.2.1. Kontaktaufnahme bei Meldungen von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt:

4.2.1.1. **Referentin für Intervention:**

Kontakt zu empfehlen bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt:

→ **Petra Rambach**
Tel: +49 (0)761 2188 212
E-Mail: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de
Web: www.ebfr.de/intervention

4.2.1.2. **Externe unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.**

Kontakt zu empfehlen bei Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen:

→ **Sybille Kuthe, N.N.**

Unabhängige Rechtskanzlei
Günterstalstraße 49
D-79102 Freiburg i. Br.
Tel: +49 (0)761-703980
E-Mail: sekretariat@musella-collegen.de

Weitere regionale externe unabhängige Ansprechpersonen unter: www.ebfr.de/externe-ansprechpersonen

4.2.1.3. **Ombudsperson für anonyme Hinweise:**

Kontakt ist zu empfehlen, wenn ein **geschützter Meldeweg** zu bevorzugen ist, um vertrauliche und auf Wunsch anonyme Hinweise zu vermuteten Verstößen zu ermöglichen. Die Identität der meldenden Person darf nur mit ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden. Hinweise können persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem (**Web 2**) mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden.

→ **Elke Hall** : Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg
Kartäuserstr. 47, 79102 Freiburg

Tel: 0761 13791-201

E-Mail: Elke.Hall@rechnungshof-ebfr.de

Web: www.ebfr.de/ombudsstelle

Web 2: www.ebfr.de/hinweisgeber

4.2.1.4 Meldung von Missbrauch geistlicher Autrorität

Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen und Vorfällen von Missbrauch geistlicher Autorität/ geistlichen Missbrauchs in Seelsorge oder Geistlicher Begleitung

→ **Sr. Dr. Kerstin Kellermann (osf)**:

Tel: +49 7661 905 9862

E-Mail: sr.kerstin@kath-dreisamtal.de

www.ebfr.de/missbrauchgeistlicherautoritaet

4.2.2. Beratung bei Klärungsbedarf und Unterstützung im Umgang mit sexualisierter Gewalt (innerkirchliche Angebote)

4.2.2.1. Fachgruppe Beratung und Supervision nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen:

→ **Boris Gschwandtner**(Leiter)

Habsburger Strasse 107
D-79104 Freiburg i. Br.
Tel: +49 (0)761-12040-241
E-Mail: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de
Web: www.supervision.ebfr.de
Institut für pastorale Bildung, Freiburg

4.2.2.2. Ansprechpersonen in der Kirchlichen Jugendarbeit:

→ **Präventionsfachkraft im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit**

Web: https://schutz.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-beratung/
Tel: 0761 5144-174
E-Mail: praevention@seelsorgeamt-freiburg.de
Ferientelefon: 0761-5144-400

→ **Ottilie Bitschnau: Ansprechperson für Prävention in der kirchlichen Jugendarbeit in der Region Bodensee-Hohenzollern**

Web: https://schutz.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-beratung/
Tel: 07471-934173 / Mobil: 0176 – 12 93 41 73

4.2.3. Fachlich spezifische Beratung: (Externe spezialisierte Beratungsstellen)

Konstanz: Beratungs- und Vertrauensstelle
Adresse: Wollmatinger Straße 22, 78467 Konstanz
Tel: 07531 363262
E-Mail: vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de
Web: www.odabs.org/details/beratungsstelle/beratungs-und-vertrauensstelle-bei-kindesmisshandlung-und-sexuellem-missbrauch-1280.html

Friedrichshafen: Morgenrot: Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt
Adresse: Katharinenstraße 16 / 88045 Friedrichshafen
Tel: 07541 / 3 77 64 00 Fax: 07541 / 3 77 64 01
E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de
Web: www.beratungsstelle-morgenrot.de

Überlingen: Morgenrot: Fachberatunsstelle bei sexualisierter Gewalt
Adresse: Schlachthausstraße 5 / 88662 Überlingen
Tel: 07551 / 9 44 47 46
E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de
Web: www.beratungsstelle-morgenrot.de

Ravensburg: Beratungsstelle Brennessel
Adresse: Seestraße 2 / 88214 Ravensburg
Tel: 0751 – 3978
E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de
Web: https://brennessel-ravensburg.de/wordpress/

Bodenseekreis: Insoweit erfahrene Fachkraft
Tel.: 0800 7241237

Sigmaringen: Fachberatungsstelle "Lichtblick" - Anlaufstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Caritasverband für das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch e.V.
Adresse: Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen
Tel: 0 75 71 / 73 01 -50 / FAX: 0 75 71 / 73 01 -69

E-Mail: lichtblick@caritas-sigmaringen.de
Web: www.caritas-sigmaringen.de/lichtblick/

Donaueschingen: Grauzone E.V. – Hilfe bei sexueller Gewalt
Adresse: Mühlenstraße 42, 78166 Donaueschingen
Tel: 0771-4111
E-mail: info@grauzone-ev.de
Web: www.grauzone-ev.de

Rottweil: Frauen helfen Frauen + AUSWEGE e.V. Rottweil
Adresse: Hohlengrabengasse 7 , 78628 Rottweil
Tel.: 0741/4 13 14
Web: www.fhf-auswege.de
Web: www.nein-sagen-auswege-finden.de
E-Mail: info@fhf-auswege.de

Bundesweit: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention
Tel: 0211- 49 76 80 0
Web: www.dgfpi.de

4.2.4. Fragen zur Umsetzung der Ordnungen zur Prävention, Schulungen, etc.

4.2.4.1. Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

→ **Silke Wissert** / Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg:
Tel: + 49 (0)761- 2188-211
E-Mail: Silke.Wissert@ordinariat-freiburg.de
Web: www.ebfr.de Buttons: Hilfe und Prävention / Prävention

4.2.4.2. Präventionsfachkraft in unserem Dekanat / Künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu

→ **Juan Pablo Perisset**
Sperberstraße 1
72401 Haigerloch-Stetten
Tel: 07474-9173586 (Pfarrbüro) oder 07474-917818 (Home Office)

Mobil: +49 157 830 433 11
E-Mail: Juan-Pablo.Perisset@ordinariat-freiburg.de

4.2.5. Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unseren Kirchengemeinden (Künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

SE Krebsbachtal/Hegau:

→ **Jan Lipinski** / Leitender Pfarrer
Tel: 07771/9165717
E-Mail: j.lipinski@kath-krebsbachtal.de

→ **Matthias Mutter** / Pastoralreferent
Tel: 07774-9293600
E-Mail: pastref@se-krebsbachtal.de

→ **Ulrike Bruggner** / Ehrenamtliche Ansprechperson
Tel: 07465-920254
E-Mail: u.bruggner@landkreis-tuttlingen.de

SE Hohenfels:

→ **Claus Michelbach** / Leitender Pfarrer
Tel: 07557-339
E-Mail: pfarrer@se-hohenfels.de

→ **Andrea Gohl** / Ehrenamtliche Ansprechperson
Tel: 07771-62195
E-Mail: aa.gohl@gmx.de

→ **Wilfried Striffler** / Ehrenamtliche Ansprechperson
Tel: 07771-6473846
E-Mail: wilfriedstriffler@gmx.de

SE Radolfzell St. Radolt:

→ **Heinz Vogel** / Leitender Pfarrer
Tel.: 07732 2016
E-Mail: h.vogel@kath-radolfzell.de

→ **Clemens Trefs** / Pastoralreferent
Tel: 07732-929875
E-Mail: c.trefs@kath-radolfzell.de

SE See-End:

→ **Nikolaus Böhler**/ Leitender Pfarrer
Tel: 07773-5239
E-Mail: mail@kath-pfarramt-ludwigshafen.de

→ **Monika Schick /** Gemeindereferentin
Tel: 0157 8190 5032
E-Mail: m.schick.seeend@gmail.com

→ **Dagmar Lempp /** Ehrenamtliche Ansprechperson
Tel: 07771-3426
E-Mail: dali.le@web.de

SE Stockach:

→ **Heinz Vogel** / Leitender Pfarrer
Tel: 07732 2016
E-Mail: h.vogel@kath-radolfzell.de

→ **Christian Bär** / Gemeindereferent
Tel: 07771 9149972
E-Mail: christian.baer@kath-stockach.de

→ **Jürgen Brecht** / Ehrenamtliche Ansprechperson
Tel. 07771 - 6340145

→ **Aileen Meurer** / Ehrenamtliche Ansprechperson
Tel. 07771 - 6340147

5. Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers.

Unter weiterer Präventionsarbeit des Rechtsträgers werden z.B. Präventionsprojekte in den einzelnen Kirchengemeinden oder in der Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu verstanden, die zur Information und Sensibilisierung für das Thema Prävention dienen. Die Rahmenordnung Prävention (Ziffer 3.7.) sieht vor, dass wir auf eigene Projekte in unseren Kirchengemeinden, z. B. in unseren Kindertageseinrichtungen oder in der Jugend- und Familienarbeit hinweisen. Diese Projekte, ob kurzfristig oder auf Dauer angelegt, werden von den Initiatoren und in den Öffentlichkeitsorganen der Kirchengemeinde veröffentlicht. Aktuelle Projekte in den Kindertageseinrichtungen unserer Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) werden von diesen veröffentlicht.

6. Öffentlichkeitsarbeit nach § 3 AROPräv

Die Präventionsmaßnahmen sind meistens effektiver, wenn diese auch nach innen und nach außen transparent sind und unsere Mitarbeitende so wie die Nutzerinnen und Nutzer unserer Angebote uns daran messen können. Deshalb **veröffentlichen wir unser Schutzkonzept** und sorgen dafür, dass folgende Elemente des Schutzkonzeptes in unserer Homepage für alle leicht zu finden sind:

- Das Schutzkonzept
- Die Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Schutz- und Risikoanalyse (In tabellarischer Darstellung nach dem Musterdokument A)
- Die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes
- Die Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Interne und externe Ansprechpersonen und (regionale) Unterstüzungs-möglichkeiten
- Die Erklärung zum Grenzachtenden Umgang und die Verhaltenskodizes

Wir stellen außerdem sicher, dass **Flyer** und **Plakate** zielgruppenspezifisch erstellt und aktualisiert sind und an relevanten Orten ausliegen/ aushängen.

7. Qualitätsmanagement: Regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes nach der RO-Prävention

Nach den Ziffern 3 und 3.5 RO-Prävention findet **alle fünf Jahre *eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts*** *und von dessen Anwendung.* Dementsprechend sorgen wir zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich für **eine regelmäßige Aktualisierung der einrichtungsspezifischen Schutz- und Risikoanalyse**. Die Überprüfung und Aktualisierung findet also nicht nur etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen, sondern im regelmäßigen Turnus – spätestens alle fünf Jahre - nach den Maßgaben der Rahmenordnung. Eine Überprüfung und Anpassung kann auch schon früher stattfinden, wenn diese zum Beispiel durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unseren Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) erforderlich bzw. initiiert wird.

8. Einbindung des Schutzkonzeptes in die Pastoralkonzeption der Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu)

Entsprechend den Vorgaben von § 3 (1) AROPräv und den Beschlüssen zur Kirchenentwicklung 2030 sichern wir die Einbindung des gemeinsamen Institutionellen Schutzkonzeptes aller Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu sowohl in die künftige gemeinsame Pastoralkonzeption sowie in die aktuellen Regelwerke der noch bestehenden Kirchengemeinden (künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu).

9. Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen in unseren Kirchengemeinden

Die **Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen sind wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzepts** und werden zusammen mit dem hier vorliegenden Text des Institutionellen Schutzkonzeptes für die Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu bis zu deren offiziellen Errichtung als separate Dokumente nach dem „Musterdokument A“ (Punkt 10.4. Musterdokumente, Seite 40) tabellarisch dargestellt und in jeder Kirchengemeinde (der künftigen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau) veröffentlicht. Dieses Dokument muss für alle Personen in den Kirchengemeinden (Kirchengemeinde / Pfarrei Neu) einsehbar sein. Zur Überprüfung des Schutzkonzeptes durch eine Präventionsfachkraft, durch die Koordinationsstelle Prävention oder durch den Rechnungshof wird dieses Dokument (Datei) den zur Prüfung beauftragten Personen vorgelegt.

10. Anlagen

10.1. Die Anlagen zur AROPräv:

Folgende Anlagen sind als MS-Word-Dateien zu finden bei folgendem Link:

www.ebfr.de/praevention-material

Anlage 1 zur AROPräv - Prüfung der Pflicht zur Vorlage eFZ.docx

Anlage 2 zur AROPräv - Erklärung grenzachtender Umgang für Beschäftigte.docx

Anlage 2 zur AROPräv - Erklärung grenzachtender Umgang für ehrenamtlich tätige Personen.docx

Anlage 3 zur AROPräv - Selbstauskunftserklärung für zukünftige Beschäftigte.docx

Anlage 4 zur AROPräv - Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten.docx

Anlage 5 zur AROPräv - Bescheinigung mehrerer Tätigkeiten.docx

10.2. Das diözesane Curriculum zu den Schulungsangeboten

Zu finden unter dem gleichen Link wie bei Punkt 10.1. unter den Stichworten: *„Materialien und weiteführende Links“ / „Grundlagentexte“.* Das Curriculum ist am 29.Juli 2025 in Kraft getreten.

10.3. Weitere Beratungsangebote im Erzbistum Freiburg

www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch

10.4. Musterdokumente zur Überprüfung und Aktualisierung des ISK

Folgende Dokumente sind bei folgendem Link zu finden:

www.ebfr.de/praevention-material

MD A Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse

MD B Anschluss an Verfahren Zentrale Prüfstelle

MD D Muster Vertragliche Vereinbarungen zur Prävention mit Dritten

MD E Checkliste Tabelle Verbände im ISK

MD F Handlungsleitfäden

MD G Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK

MD H Sammelakte Formblatt Info auf verschlossenen Umschlag

MD I Sammelakte Dokumentation Einsicht EFZ

10.5. Eigene Anlagen zum ISK der Kirchengemeinden (Künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

Anlage A: Verfahren zur Beantragung eines EFZ im Bereich der Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde /Pfarrei Neu (Siehe Seite 41)

(*Bis zur Errichtung der Kirchengemeinde/Pfarrei Neu können die bisherigen Formulare der einzelnen Kirchengemeinden Verwendung finden und in dieses Dokument integriert werden oder angehängt werden: Zum Beispiel Anlage B:)*

Anlage B: Beantragung eines EFZ bei der lokalen Meldebehörde

Anlage C: Unsere Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK (Nach dem diözesanen MD G)

Anlage D,1: Handlungsleitfaden für hauptamtliche Mitarbeiter bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Anlage D,2: Handlungsleitfaden für ehrenamtliche Tätige bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Anlage E: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Anlage G: Vereinbarung mit den kirchlichen Verbandsgruppen in unseren Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) (Tabellarische Darstellung nach MD E)

Anlage H: Der Allgemeine und der „Spezifische Verhaltenskodex für die Verantwortlichen in der Katholischen Jugendarbeit“ (KJA)

Anlage I: Erklärung zum grenzachtenden Umgang **für Beschäftigte** mit den Verhaltenskodizes **A** (Allgemein) und **B** (Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu).

Anlage J: Erklärung zum grenzachtenden Umgang **für Ehrenamtliche** mit den Verhaltenskodizes **A** (Allgemein) und **B** (Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu)

Anlage K a: Erklärung zum grenzachtenden Umgang **für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen** mit den Verhaltenskodizes **A** (Allgemein) und **C** (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtung)

Anlage K b: Erklärung zum grenzachtenden Umgang **für Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen** mit den Verhaltenskodizes **A** (Allgemein) und **C** (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtung)

Anlage A Verfahren zur Beantragung eines EFZ bei Ehrenamtlichen

(„Muster“ für die Kirchengemeinde Bodensee-Hegau/Pfarrei St. Zeno Radolfzell)

HA steht für Hauptamtliche	EA steht für Ehrenamtliche	Zentrale Prüfstelle in Freiburg

Der Leiter der SE und eine hinzugezogene Person prüft anhand des Prüfbogens (Anlage 1 zur AROPräv nach § 8 AROPräv), nach den Maßgaben von §7 (1) AROPräv und nach den Ergebnissen der Risikoanalyse, ob ein erweitertes Führungszeugnis für die Aufgabe der EA nötig ist. Wenn ja, geben sie den EA das vom Leiter der Seelsorgeeinheit unterschriebene Formular zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe Anlage B, Seite 43) und einen frankierten Umschlag mit der Adresse der Prüfstelle im Dekanatsbüro.

Die EA beantragen mit diesem Formular bei der Meldebehörde/Bürgerbüro/Rathaus ihres Wohnsitzes das erweiterte Führungszeugnis. Dieses wird ihnen an ihre Wohnadresse geschickt. Die EA senden es nun mit dem vorbereiteten Umschlag weiter an die Prüfstelle im Dekanatsbüro.

Die zentrale Prüfstelle nimmt Einsicht in das Führungszeugnis und dokumentiert die Einsichtnahme auf einem Dokumentationsblatt.

Die zentrale Prüfstelle sendet das erweiterte Führungszeugnis an die ehrenamtlich tätige Person zurück.

Die zentrale Prüfstelle stellt der beantragenden Person eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus und gibt die Information an das Pfarrbüro weiter .

Oder: Die zentrale Prüfstelle verweigert die Austellung einer Unbedenklichkeits-bescheinigung und teilt diese Imformation dem Leiter der Kirchengemeiende mit. Der Leiter der Kirchengemeinde gibt dann die Information an die jeweiligen zuständigen hauptberuflichen Mitarbeitenden weiter.

Die erweiterten Führungszeugnisse sind 5 Jahre gültig. Das Datum der Einsichtnahme wird im Pfarrbüro in einem Dokumentationsblatt für die Sammelakte und digital dokumentiert (Excel-Tabelle / Muster bei Koordinationsstelle). Das Pfarrbüro informiert die EA, wenn die Führungszeugnisse einzelner EA neu beantragt werden müssen.

Anlage B: „Muster“

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung der

römisch-katholischen Kirchengemeinde Salem -Heiligenberg

(*Muster*)

Frau/Herr …… geb. am ……

wohnhaft in

……..

ist in der rk. Kirchengemeinde:

Salem-Heiligenberg (*Muster*)

Kirchgasse 1, 88682 Salem (*Muster*)

tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs.1-2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Leiters der Kirchengemeinde

Anlage C: Unsere Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK (Nach MD G) gemäß § 3 Absatz 1 AROPräv

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinden/Seelsorgeeinheiten der künftigen Kirchengemeinde Bodensee - Hegau / Pfarrei St. Zeno Radolfzell wurde von der Steuerungsgruppe, die in der Einleitung zum Schutzkonzept genannt wurde, verfasst. Die Grundlage dafür bildete eine umfassende Schutz- und Risikoanalyse, aus deren Erkenntnissen notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt wurden.

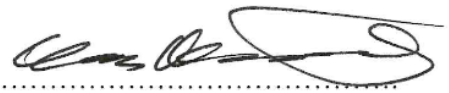
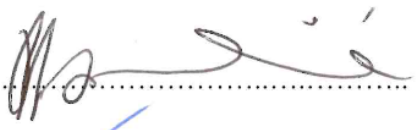
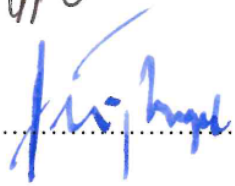
Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.

Als Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheiten der künftigen Kirchengemeinde Bodensee Hegau / Pfarrei St. Zeno Radolfzell übernehmen wir bis zu deren Errichtung hiermit die Verantwortung, dass die Inhalte des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden und wir eine Kultur der Achtsamkeit prägen und vorleben.

Wir tragen dafür Sorge, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke unserer Kirchengemeinden (Künftige Kirchengemeinde Bodensee - Hegau / Pfarrei St. Zeno Radolfzell) eingearbeitet werden.

Unterschrift Leitender Pfarrer/ Leitungen der Einrichtungen:

Datum: / Unterschrift:

1. Für die SE Hohenfels
   Pfarrer Claus Michelbach
   16.10.24 / 
2. Für die SE Krebsbachtal Hegau
   Pfarrer Jan Lipinski
   17.10.24 / 
3. Für die SE Radolfzell St. Radolt
   und die SE Stockach
   Pfarrer Heinz Vogel
   22.10.24 / 
4. Für die SE See-End
   Pfarrer Nikolaus Böhler
   16.10.24, N. Böhler PH

Anlage D,1: Handlungsleitfaden für hauptberufliche Mitarbeitende

Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder eine Beobachtung gemacht.

Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!

Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!

Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.

Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.

Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.

Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!

Holen Sie sich immer Unterstützung! Nehmen Sie Kontakt auf zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.

Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) wenden Sie sich an Ihre Leitung und ziehen Sie eine *Insoweit erfahrene Fachkraft* hinzu.

Informieren Sie die Leitung und unterstützen Sie diese bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.

Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!

Anlage D,2: Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

- Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht

- **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**

- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
  Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!

- Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.

- Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.

- Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.

- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!

- Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen. Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.

- Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.

- Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) ziehen Sie gemeinsam eine *Insoweit erfahrene Fachkraft* hinzu.

- Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!

Anlage E: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Die Rahmenvereinbarung befindet sich aufgrund der strukturellen Veränderungen in der Kirchenentwicklung bis Ende 2025 in Bearbeitung.

Anlage G: Vereinbarung mit den kirchlichen Verbandsgruppen in unseren Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) (Tabellarische Darstellung nach MD E)

Eine Vorlage als Musterdokument E finden Sie unter diesem Link:

https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/#download_marked

Anlage H: Der Allgemeine und der Spezifische Verhaltenskodex für die Verantwortlichen in der Katholischen Jugendarbeit (KJA)

Unter diesem Link finden sie eine **jugendgerechte Darstellung** des Allgemeinen Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg und des **Spezifischen Verhaltenskodex in der KJA,** die in den **Jugendbüros** für die Schulungen für Verantwortlichen in der Jugendarbeit verwendet werden und der Erklärung zum grenzachtenden Umgang beiliegt:

https://kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/

Anlage I: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte mit den Verhaltenskodizes A (Allgemein) und B (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

Anlage J: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen mit den Verhaltenskodizes A (Allgemein) und B (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

Anlage K a: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen mit den Verhaltenskodizes A (Allgemein) und C (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen)
(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

Anlage K b: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen in den Kindertageseinrichtungen mit den Verhaltenskodizes A (Allgemein) und C (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen)
(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)